



SWR Postfach 37 40 55027 Mainz

Landgericht Tübingen
Doblerstraße14
72074 Tübingen

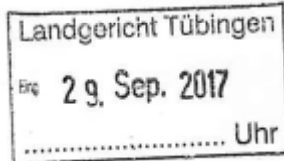
Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts

Dr. Hermann Eicher
DER JUSTITIAR

Am Fort Gonsenheim 139
55122 Mainz

Telefon 06131 929 [REDACTED]
Telefax 06131 929 [REDACTED]

[REDACTED]@SWR.de
SWR.de



Ihr Zeichen



Unser Zeichen



26. September 2017

In Sachen

**Südwestrundfunk J. [REDACTED]
wegen Zwangsvollstreckung**

beantragt der Gläubiger

**den Richter am Landgericht Dr. Sprißler als Einzelrichter sowie als Kammermitglied
der 5. Zivilkammer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.**

Begründung:

I.

Im vorliegenden Verfahren besteht die ernsthafte Besorgnis der Befangenheit. In der Sache handelt es sich hier nämlich bei gleichgelagertem Sachverhalt um die gleichen, wenigstens aber vergleichbare Rechtsfragen, aufgrund derer der Gläubiger Befangenheitsanträge in den unmittelbar durch den Vorlagebeschluss des Einzelrichters vom 03.08.2017 betroffenen Verfahren gestellt hat. Für den Gläubiger stellt sich bei verständiger Würdigung des Sachverhalts zwangsläufig auch im vorliegenden Verfahren die ernsthafte Besorgnis der Befangenheit. Diese stützt sich maßgeblich auf folgende Punkte:

- Fortlaufende Verhinderung einer Übertragung der Rechtssache auf die Kammer trotz Bejahung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache
- Mehrfacher Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters (Art.101 Abs.1 S.2 GG)
- Umgehung eindeutiger Vorgaben des BGH und Nichtbeachtung von dessen Rechtsprechung
- Nichtbeachtung grundsätzlicher Verfahrensprinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts

§ 42 Abs. 2 ZPO erlaubt die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Ein solcher ist gegeben, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter einer Partei gegenüber eine innere Haltung eingenommen habe, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte. Es ist mithin nicht erforderlich, dass der Richter in tatsächlicher Hinsicht parteilich oder befangen ist. Zudem kommt es nicht darauf an, ob er sich selbst für unbefangen hält (so etwa BVerfGE 73, 330 (335)) oder darauf, ob er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt. Entscheidend sind vielmehr der Standpunkt eines vernünftigen Ablehnenden sowie die Vorstellungen, die er sich bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (vgl. etwa BVerfGE 82, 30 (38)). Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten. Dies ist vorliegend der Fall.

Zum Hintergrund:

Der Gläubiger vollstreckt in einer Vielzahl von Verfahren wegen rückständiger Rundfunkbeiträge. Der erkennende Richter hatte in den letzten Jahren in zahlreichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen auf Grundlage der Vollstreckungsersuchen des Gläubigers zur Beitreibung kraft Gesetzes entstandener, durch Bescheid festgesetzter Rundfunkbeiträge zu befinden.

In einer Reihe von Verfahren wurden seit dem Jahr 2014 die vom Gläubiger betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren von Herrn Dr. Sprißler für unzulässig erklärt. Der Gläubiger hat hiergegen mehrfach (erfolgreich) Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH führen müssen. Zuletzt wurden die Entscheidungen des Einzelrichters vom BGH mit Beschlüssen vom 27.04.2017 (Az.: I ZB 91/16, I ZB 92/16) und vom 14.06.2017 (Az.: I ZB 87/16, I ZB 95/16) aufgehoben und an das Landgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Der BGH sah in den genannten Verfahren in der Nichtübertragung der Rechtssache auf die Kammer unter gleichzeitiger Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung ein objektiv willkürliches Handeln und somit einen Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters aus Art.101 Abs.1 S.2 GG.

Daraufhin hat der Richter am Landgericht Dr. Sprißler als Einzelrichter die vom BGH zurückverwiesenen Verfahren im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerden, die beim Bundesverfassungsgericht zu Fragen der Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeitragserhebung sind, ausgesetzt. Weitere bei Herrn Dr. Sprißler anhängige Beschwerdeverfahren in gleich gelagerten Fällen (z.B. das vorliegende), wurden von ihm mit gleicher Begründung ausgesetzt.

Daneben wurden sechs weitere parallele Beschwerdeverfahren ebenfalls ausgesetzt und dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens verschiedene Rechtsfragen zur Europarechtskonformität des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vorgelegt.

II.

Um die mittlerweile beim Gläubiger eingetretene Besorgnis der Befangenheit des Richters am Landgericht Dr. Sprißler zu veranschaulichen, erscheint es notwendig, zunächst die gesamte Historie der Entscheidungen des Einzelrichters aufzuzeigen:

1. Im Jahr 2014 hob der Richter einen Beschluss des AG Nagold insbesondere mit der Begründung auf, das Vollstreckungsersuchen des Gläubigers entspreche formell nicht den gesetzlichen Anforderungen. Darüber hinaus fehle es an einem für die Vollstreckung erforderlichen „Grundlagenverwaltungsakt“, der Beitragspflicht und Beitragshöhe feststelle (LG Tübingen, Beschl. v. 19. Mai 2014 - 5 T 81/14).

Auf die Rechtsbeschwerde des Gläubigers hob der BGH (Beschl. v. 11.06.2015 - I ZB 64/14) den Beschluss auf und stellte fest:

„Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts war der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nicht deswegen aufzuheben, weil im dortigen Rubrum nicht der Gläubiger, sondern der Beitragsservice als "Gläubigerin" aufgeführt wurde. (...)

Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts entsprach das Vollstreckungsersuchen den in § 15a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 LVwVG BW geregelten Voraussetzungen. (...)

Nach diesen Maßstäben ist die Angabe "Südwestrundfunk" auf dem Vollstreckungsersuchen, in dem es ausdrücklich um die Beitreibung von rückständigen Rundfunkbeiträgen des in Baden-Württemberg wohnhaften Schuldners ging, hinreichend genau, um den Gläubiger als Vollstreckungsbehörde eindeutig zu bezeichnen. (...)

Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts fehlt im Vollstreckungsersuchen nicht die Angabe eines für die Fälligkeit der Beitragsforderung notwendigen "primären Beitragsbescheids. (...)

Die rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit des Verwaltungsaktes durch den Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht findet nicht statt, weil Grundlage der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht der Gebühren- und Beitragsbescheid, sondern das schriftliche Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde ist (§ 15a Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 3 LVwVG BW). Die vom Beschwerdegericht erkannten Beanstandungen greifen im Übrigen auch der Sache nach nicht durch."

2. Obwohl damit alle wesentlichen rechtlichen Fragen durch den BGH geklärt waren, erklärte der Einzelrichter in einem neuen, gleich gelagerten Verfahren die Vollstreckung erneut für unzulässig, weil es an der „eindeutigen Erkennbarkeit der Vollstreckungsbehörde“ fehle (LG Tübingen, Beschl. v. 09.09.2015 - 5 T 162/15, Rn. 31). Darüber hinaus führt er zum Erfordernis eines primären Leistungsbescheides aus:

„Die vom Bundesgerichtshof vertretene Ansicht findet, was – ohne Wertung zumindest offenlegungswürdig erscheint – in der zitierten Literatur ausschließlich durch eine Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin bzw. ihrer Vorgängerin (Tucholke in Beck'scher Kommentar

zum Rundfunkrecht) sowie nun in einer Anmerkung zum BGH-Beschluss durch Engelhart-Kehle und Seiß, ausweislich der Parallelakte Beitragsreferentinnen des verfahrensbetroffenen SWR, Rückhalt. Soweit in BVerfG, 1 BvR 829/06 auch noch eine Kommentierung durch Hermann/Lausen zitiert wird, stammt diese von einem Intendanten und einem Mitarbeiter des (vgl. <http://www.urheberrecht.org/institut/members/>) durch die Rundfunkanstalten unterstützten Instituts“ (LG Tübingen, Beschl. v. 09.09.2015 - 5 T 162/15, Rn. 31).

Obwohl der Richter somit von der Rechtsprechung des BGH abwich, wurde das Verfahren weder wegen grundsätzlicher Bedeutung an die Kammer übertragen, noch wurde die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung zugelassen.

3. Mit Beschluss vom 21.10.2015 (Az.: I ZB 6/15) hob der BGH einen weiteren Einzelrichterbeschluss vom 08.01.2015 (Az.: 5 T 296/14) auf und sah sich dazu bemüht, den Einzelrichter auch im Hinblick auf seine vorangegangene (nicht rechtsmittelfähige) Entscheidung vom 09.09.2015 (Az.: 5 T 162/15) auf Folgendes hinzuweisen:

„Es ist insoweit auch unerheblich, ob der Gerichtsvollzieher im Rubrum der Eintragungsanordnung die Bezeichnung "SWR ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Köln" oder die Bezeichnung "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" verwendet (entgegen LG Tübingen, Beschl. v. 22. August 2015 - 5 T 167/15 sowie LG Tübingen, Beschl. v. 9. September 2015 - 5 T 162/15, juris Rn. 7)“ (BGH, Besch. v. 21.10.2015 - I ZB 6/15, Rn.18).

Darüber hinaus stellte der BGH klar:

„Das Beschwerdegericht hat in seiner mit der Rechtsbeschwerde angegriffenen Entscheidung auszugsweise die Gründe seines Beschlusses vom 19. Mai 2014 (5 T 81/14, juris) wiedergegeben und dazu ausgeführt, auf diese Erwägungen komme es nicht an, sie seien aber der Vollständigkeit halber anzuführen. Sollte dies dahingehend zu verstehen sein, dass sich das Beschwerdegericht hilfsweise auf die Gründe im Verfahren mit dem Aktenzeichen 5 T 81/14 stützen wollte, kann seine Entscheidung ebenfalls keinen Bestand haben. Auch diese Gründe halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand“ (BGH, Beschl. v. 21.10.2015 - I ZB 6/15, Rn.19).

4. Im Jahr 2016 erklärte der erkennende Richter dann in vier weiteren Verfahren erneut die Vollstreckungsmaßnahmen auf Grundlage der Vollstreckungsersuchen des Gläubigers für unzulässig (LG Tübingen, Beschl. v. 16.09.2016 - 5 T 232/16; LG Tübingen, Beschl. v. 20.09.2016 - 5 T 143/16, 5 T 202/16, 5 T 98/16). Alle vier Entscheidungen hob der BGH auf Rechtsbeschwerde des Gläubigers hin auf und verwies diese zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurück (Beschlüsse BGH vom 27.04.2017 – Az.: I ZB 91/16, I ZB 92/16 und vom 14.06.2017 – Az.: I ZB 87/16, I ZB 95/16). Der I. Zivilsenat des BGH attestierte dem erkennenden Einzelrichter eine Verletzung des Verfassungsgebots des gesetzlichen Richters, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, da dem originären Einzelrichter eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung schlechthin versagt sei. Der BGH formuliert wörtlich:

*„Damit hat der Einzelrichter das Gebot des gesetzlichen Richters grundlegend verkannt. Die Nichtübertragung des Verfahrens auf die voll besetzte Kammer erfüllte die Voraussetzungen der **objektiven Willkür**. Sie war offensichtlich unvertretbar und lag außerhalb der Gesetzlichkeit, sodass Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt ist“ (vgl. bspw. BGH, Beschl. v. 27.04.2017 – I ZB 91/16, Tz. 9, ebenso BGH, Beschl. v. 14.6.2017 – I ZB 87/16, Tz. 9f.).*

III.

Somit hat der BGH in mittlerweile sechs Rechtsbeschwerdeverfahren, teilweise mit äußerst deutlichen Worten, der Rechtsauffassung des erkennenden Richters zur Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens im Rundfunkbeitragsrecht widersprochen und sogar Entscheidungen als objektiv willkürlich gerügt.

Trotz der klaren Äußerungen des BGH hat der Einzelrichter weder in den vom BGH zurückverwiesenen Fällen noch im vorliegenden gleich gelagerten Fall das Verfahren auf die Kammer übertragen. Stattdessen hat er einzelne Verfahren ausgesetzt und gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Weitere Verfahren (u.a. das vorliegende) wurden von ihm bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Verfahren, die die materielle Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags betreffen, ebenfalls ausgesetzt. Letzteres, obwohl materiell-rechtliche Fragen im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht zu prüfen sind, worauf der BGH mit Beschluss vom 11.06.2015, Az.: I ZB 64/14 nochmals explizit hingewiesen hatte.

Abgesehen davon, dass diese Differenzierung bei den Aussetzungsentscheidungen aus Gläubigersicht nicht nachvollziehbar ist, verstößt Richter am Landgericht Dr. Sprißler mit den Aussetzungsentscheidungen als Einzelrichter (erneut) gegen das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und ignoriert den klaren Spruch des BGH.

Der I. Zivilsenat hat unmissverständlich klargestellt, dass der originäre Einzelrichter als Spruchkörper für eine Entscheidung von Rechtssachen grundsätzlicher Bedeutung schlichtweg nicht zuständig ist. Mit der Vorlage an den EuGH wird diese Vorgabe ad absurdum geführt. Indem der Einzelrichter in inhaltlich vergleichbaren Verfahren mit gleichen Rechtsfragen ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH anstrengt, gibt er unzweifelhaft zu erkennen, dass er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache annimmt. Ab diesem Moment, so der BGH unmissverständlich, stehen dem originären Einzelrichter als unzuständigem Spruchkörper keine Entscheidungen mehr zu, die inhaltlich in die Entscheidungshoheit eines anderen Spruchkörpers, hier der Kammer, fallen. Dies erfüllt erneut die Voraussetzungen der objektiven Willkür.

Aufgrund der fortlaufenden Nichtübertragung auf die Kammer drängt sich der Eindruck auf, dass sich Herr Dr. Sprißler offensichtlich nicht dem erforderlichen Diskurs mit seinen Kammerkollegen stellen möchte, die möglicherweise eine divergierende Rechtsauffassung haben. Die Besorgnis der Befangenheit wird dadurch weiter bestärkt.

2. Der BGH hat zum wiederholten Male in Reaktion auf die Entscheidungen von Herrn Dr. Sprißler vorgeben (müssen), welche Voraussetzungen für das Vorliegen eines rechtmäßigen Vollstreckungsersuchens erforderlich sind und welche nicht. Dabei hat er mehrfach klargestellt, dass es hierfür auf die Frage der Rechtmäßigkeit oder Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht ankommt.

Folgerichtig divergiert auch die Rechtsprechung der 5. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen. So hat ein anderes Kammermitglied mit Beschluss vom 07.12.2015 (Az.: 5 T 272/15) zutreffend festgestellt, dass Einwendungen gegen die materielle Berechtigung zum Einzug des Rundbeitrags nicht im Vollstreckungsverfahren gehört werden dürften.

Herr Richter am Landgericht Dr. Sprißler hält jedoch weiterhin – wie auch deutlich aus der Begründung des Vorlagebeschlusses hervorgeht – an der grundsätzlich unzulässigen Verquickung materieller und vollstreckungsrechtlicher Prüfungsaspekte fest. So seien die „nationalen vollstreckungsrechtlichen Inhalte (...) im nationalen Gesetz zum „Rundfunkbeitrag“ so eng mit materiellen Regelungen verbunden, dass sich das vorliegende Gericht gezwungen sieht, insgesamt das zugrundeliegende nationale Regelwerk zum „Rundfunkbeitrag“ im Rahmen der Stellung der Vorlagefragen einzubeziehen“ (S. 6 des Vorlagebeschlusses).

Dem Grundsatz der Formalisierung der Zwangsvollstreckung entspricht es, materiell-inhaltliche Aspekte allenfalls bei Evidenz zu berücksichtigen. Eine derartige Evidenz in materiell-rechtlichen Fragen ist angesichts der eindeutigen höchstrichterlichen Zivil- und Verwaltungsrechtsprechung aber vorliegend gerade nicht gegeben. Der BGH gab dem erkennenden Einzelrichter, wie oben bereits geschildert, ausdrücklich vor, dass eine rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit des Verwaltungsaktes durch den Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht gerade nicht stattfindet.

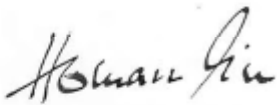
Im Vorlagebeschluss referiert der Einzelrichter umfassend zu der aus seiner Sicht bestehenden Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit des Rundbeitragsstaatsvertrags und der Institution des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seinem Kern. Er setzt sich jedoch in keiner Weise mit bereits existierender Rechtsprechung zu Fragen der Verfassungsmäßigkeit und Europarechtskonformität des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags auseinander, namentlich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Seiner Rechtsauffassung entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung wird nicht erwähnt.

IV.

Wie eingangs dargelegt, ist es für eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ohne Bedeutung, ob der abgelehnte Richter die Wirkung seines Verhaltens überhaupt in Erwägung gezogen hat. Denn es kommt nicht auf eine tatsächliche Befangenheit an, sondern lediglich darauf, dass die Umstände seines Verhaltens den Schein der Befangenheit erwecken konnten und mussten.

Aus der Gesamtschau der dargelegten Umstände und der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Richters am Landgericht Dr. Sprißler drängt sich der Eindruck der Befangenheit für einen verständigen Beteiligten geradezu auf. Es scheint Herrn Dr. Sprißler nicht mehr um unparteiliche Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zu gehen, sondern um eine persönliche Angelegenheit, die sich gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an sich richtet.

Dem Befangenheitsgesuch ist daher stattzugeben.



Dr. Hermann Eicher



Landgericht Tübingen

Landgericht Tübingen, PF 1840, 72008 Tübingen

Datum: 17.10.2017

Durchwahl: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
SWR, A.d.ö.R. / [REDACTED]
wg. Zwangsvollstreckung hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrte [REDACTED]

anbei erhalten Sie Verfügung vom 16.10.2017, Befangenheitsantrag der Gläubigerin vom 26.09.2017 und die dienstliche Äußerung von RiLG Dr. Sprißler vom 29.09.2017

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Doblerstraße 14, 72074 Tübingen · Parkmöglichkeiten: Parkhaus Nonnenhaus, barrierefreier Zugang zum Gerichtsgebäude an der Einfahrt

Bushaltestelle Lustnauer Tor/Doblerstraße

Telefon 07071 200-0 · Telefax 07071 200-2900 · E-Mail poststelle@lgtuebingen.justiz.bwl.de · Internet www.lgtuebingen.de
Sprechzeiten Wir haben gleitende Arbeitszeit - Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten -: Mo. - Do.: 09:00 - 15:30 Uhr, Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

Beglaubigte Abschrift!

5 T 9/17
5 T 19/17
5 T 20/17
5 T 29/17
5 T 30/17
5 T 77/17
5 T 80/17
5 T 86/17

5 T 98/16
5 T 107/17
5 T 180/17
5 T 179/17
5 T 246/17
5 T 259/17
5 T 280/16
5 T 370/16

Verfügung vom 16.10.2017

Die Schuldnerseite erhält Gelegenheit, bis zum 06.11.2017 zum Befangenheitsgesuch der Gläubigerseite gegen den Einzelrichter RiLG Dr. Spießler Stellung zu nehmen.

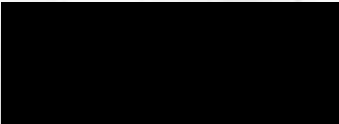
Innerhalb gleicher Frist können die Gläubigerseite und die Schuldnerseite zur dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters Stellung nehmen.

■
RiLG

Beglaubigt:
Tübingen, 17. Oktober 2017

■ Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle




L
Die Akte wird mit dem Ablehnungsantrag des Justitiars des Gläubigers unter Beifügung einer dienstlichen Äußerung dem Vertreter vorgelegt.

II.

Dienstliche Äußerung:

Ich halte mich weder für befangen noch vermag ich einen Ablehnungsgrund zu erkennen.

Das Gesuch vom 29. September 2017 stützt sich auf den EuGH-Vorlagebeschluss vom 3. August 2017 in Parallelverfahren (zugesandt an die Beteiligten vor 7 Wochen am 9. August 2017) und eine Aussetzungsverfügung vom 2. August 2017 in diesem Verfahren.

Zu den einzelnen Punkten, auf die die Besorgnis der Befangenheit gestützt wird:

a) Kammerübertragung

Im Jahr 2014 wurde ein Fall auf die Kammer übertragen. Danach waren dortige Fragen vom BGH entschieden worden. Eine fortlaufende Verhinderung der Übertragung findet nicht statt; ob im vorliegenden Fall vor der Entscheidung eine Übertragung stattfindet, wurde in der Verfügung vom 2.8. ausdrücklich vorbehalten, da insoweit eine Abhängigkeit von der Entscheidung des EuGH, die zunächst abzuwarten ist, gegeben ist.

Die Grundsätzlichkeit der Bedeutung wurde entgegen dem Ablehnungsantrag in den Parallelverfahren nicht bejaht. Dort wurde ausgeführt: „Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen, § 574 II Nr. 2 ZPO. Durch die Zulassung wird die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (Bundesgerichtshof/Bundesfinanzhof) zur Frage des primären Leistungsbescheids ebenso ermöglicht wie zur Frage des Umfangs und der Anwendbarkeit nicht normierter Regeln im Verwaltungsverfahrensrecht. Einer vorherigen Kammerübertragung bedurfte es entgegen der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts nicht. Der Gesetzgeber hat für die Zulassungsentscheidung ausdrücklich ein weiteres Merkmal (Einheitlichkeit) unter einer weiteren Ziffer aufgenommen, das er bewusst nicht bei den Kammervoraussetzungen aufgeführt hat. Der Einzelrichter hat diese gesetzgeberische Entscheidung zu beachten; wenn der Gesetzgeber die Einheitlichkeit nur als Unterfall der Grundsätzlichkeit hätte versanden wissen wollen, wäre

es ein Leichtes gewesen, dieses Verständnis dadurch zu bekunden, dass entweder statt einer weiteren Ziffer in § 574 ZPO ein "insbesondere" oder eine "beispielsweise" verwendet worden wäre oder umgekehrt auch in § 568 ZPO eine weitere Ziffer zur Einheitlichkeit aufgenommen worden wäre. (LG Tübingen, Beschluss vom 20. September 2016 – 5 T 143/16 –, Rn. 45, juris)" Bejaht wurden unter Darlegung der Gründe, warum insoweit von der Rechtsprechung des BGH abgewichen wurde, die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde. Demnach wurden die Verfahren vom BGH auch an den Einzelrichter, nicht die Kammer, zurückgegeben.

b) Verstoß gegen Gebot des gesetzlichen Richters

Der BGH hat ausgeführt, dass seiner Ansicht nach die Frage der Rechtsbeschwerdezulassung nur von der Kammer bejaht werden könne (s.o.; a.A. z. B. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 25. November 2016 – 2 S 146/16 –, Rn. 21, juris). Er hat nicht entschieden, dass der Einzelrichter für Verfahren der vorliegenden Art nicht zuständig wäre.

Die Rechtsbeschwerdezulassung, zu der der Einzelrichter nach ständiger Rechtsprechung des BGH – bei anders nicht fernliegendem Verständnis immerhin des Gesetzeswortlauts bzw. dessen Nummerierungssystematik und damit fern willkürlicher Unvertretbarkeit (vgl. z. B. BGH I ZB 121/15, B. v. 21.7.2016, in dem lediglich auf die abweichende ständige Rechtsprechung des BGH hingewiesen wird, ebenso BGH I ZB 110/14, B. v. 7.1.2016; BGH VII 41/15, B. v. 2.12.2015) nicht befugt wäre, spricht zudem schon per se gegen die gemutmaßte Voreingenommenheit: Die Zulassung hat dem Gläubiger den Beschwerdeweg erst eröffnet, ohne diese Zulassung wäre der Rechtszug zum Nachteil des Gläubigers beendet gewesen.

c) Umgehung der Vorgaben des BGH und Nichtbeachtung von dessen Rechtsprechung

Weder gibt es Vorgaben noch eine Bindung. *„Danach ist höchstrichterliche Rechtsprechung kein Gesetzesrecht und erzeugt keine damit vergleichbare Rechtsbindung. (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16. Mai 2011 – 2 BvR 1230/10 –, Rn. 14, juris)“*

d) Verfahrensprinzipien

Der Gläubiger mag zu einzelnen Punkten des Zwangsvollstreckungsrechts oder auch Verwaltungsverfahrenrechts andere Rechtsansichten vertreten als

der Einzelrichter. Weshalb hierin ein Befangenheitsgrund liegen soll, ist nicht ersichtlich.

Warum eine Aussetzung in Bezug auf anhängige Verfassungsbeschwerden Grundlage einer gemutmaßten Befangenheit sein soll, erschließt sich nicht. Ebenso wenig erschließt sich, weshalb die EuGH-Vorlage Grundlage für die Annahme einer Befangenheit sein soll. Dass nur ein Teil der Beschwerden exemplarisch für die EuGH-Vorlage ausgewählt wurde, hat allein prozessökonomischen Grund.

Es trifft nicht zu, dass der Zivilsenat „unmissverständlich klargestellt“ habe, dass der Einzelrichter nicht zuständig wäre. Auch die dem Gläubiger günstigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte stammen im Übrigen vom Einzelrichter (vgl. z. B. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 25. November 2016 – 2 S 146/16 –, Rn. 4, juris).

Tübingen, 29.9.2017


Dr. Sprißler

Richter am Landgericht